

VI ZR 135/63

V e r k ü n d e t

am 18. September 1964  
Kriegl, Justizobersekretär  
als Urkundsbeamter der Ge-  
schäftsstelle

2213 042

I m   N a m e n   d e s   V o l k e s  
In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Kurt H [REDACTED] in B [REDACTED],  
C [REDACTED] straÙe [REDACTED],

-- Beklagten, Berufungsklägers  
und Revisionsklägers,

- ProzeÙbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

das Bankhaus L [REDACTED] & L [REDACTED],  
Kommanditgesellschaft in H [REDACTED], G [REDACTED] platz [REDACTED],  
vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter  
Bankier K.H. von B [REDACTED] und Bankier Dieter Z [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte  
und Revisionsbeklagte,

- ProzeÙbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 18. September 1964 unter Mitwirkung  
der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Hauß, Heinr. Meyer,  
Dr. Pfretzschner und Dr. Nüssgens

für R e c h t erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des  
9. Zivilsenats des Kammergerichts Berlin vom 23.  
April 1963 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:  
-----

Der Beklagte arbeitete in den Jahren 1955 und 1956 im Betrieb der Fuhrunternehmerin M [REDACTED] in B [REDACTED], dessen Teilhaber er mit einem erhofften Aufbaudarlehn werden wollte. Zum Fahrzeugpark gehörte ein Mercedes-Lastkraftwagen, den Frau M [REDACTED] 1954 mit Hilfe eines Kredites der B [REDACTED] D [REDACTED] erworben hatte. Diese hatte sich bis zur Tilgung das Sicherungseigentum an dem Fahrzeug einräumen und den Kraftfahrzeugbrief aushändigen lassen.

Ende 1955 veranlaßte Frau M [REDACTED] mit Unterstützung des Beklagten ihre Treibstofflieferantin, die C [REDACTED] Mineralöl-Handelsgesellschaft in B [REDACTED], den offenen Warenkredit von bisher 3 500 DM auf 5 000 DM zu erhöhen. Unter dem 10. Dezember 1955 wurde durch einen bestätigten Brief und einen Vertrag vereinbart, daß das Sicherungseigentum an dem fraglichen Lastkraftwagen im Anschluß an den Vertrag mit der D [REDACTED] auf die "C [REDACTED]" übergehen sollte, an die auch der Kraftfahrzeugbrief nach Abdeckung des Bankkredits unverzüglich weiterzugeben war. Als zusätzliche Sicherheit erhielt die "C [REDACTED]" einen vom Beklagten ausgestellten und von Frau M [REDACTED] angenommenen Sichtwechsel über 5 000 DM.

In Frühjahr 1956 suchten Frau M [REDACTED] und der Beklagte einen Kredit, mit dem sie die restlichen Verpflichtungen bei der D [REDACTED] unter Erzielung eines Überschusses für den Betrieb ablösen konnten. Der Beklagte wandte sich deshalb an den Leiter der B [REDACTED] Niederlassung

- 3 -

des Versicherungsverbandes des deutschen Kraftverkehrs, P [REDACTED], der über seine Gesellschaft an die Klägerin herantrat. Diese übermittelte P [REDACTED] einen Scheck in der erbetenen Höhe von 15.000 DM und den Entwurf eines Vertrages, in dem der Mercedes-Lastkraftwagen - diesmal nebst Anhänger - der Klägerin zur Sicherheit übereignet und zugleich Frau M [REDACTED] leihweise überlassen wurde. Am 7. Mai 1956 unterzeichnete Frau M [REDACTED] im Beisein von P [REDACTED] und des Beklagten diese Urkunde mit der darin enthaltenen Erklärung, daß Rechte Dritter an den übereigneten Fahrzeugen nicht beständen. Der Beklagte tilgte mit dem ausgehändigten Scheck die Restschuld bei der D [REDACTED], überbrachte Frau M [REDACTED] den herausgezahlten Überschußbetrag von rund 3 000 DM und P [REDACTED] den ausgelösten Kraftfahrzeugbrief, der ihn an die Klägerin weiterleitete.

Ende 1956 schied der Beklagte aus dem Betrieb der Frau M [REDACTED] aus; er hatte das erhoffte Aufbaudarlehn nicht erhalten. Die Klägerin nahm Ende Juli 1957 die ihr übereigneten Fahrzeuge in Besitz, weil der gewährte Kredit notleidend geworden war. Sie wies die einige Tage zuvor schriftlich erhobenen Ansprüche der "C [REDACTED]" zurück, die diese aus der vereinbarten Anschlußsicherung herleitete, und verwertete die Fahrzeuge. Sie erlöste 7 500 DM für den Triebwagen, 1 700 DM für den Anhänger und glich damit das Kreditkonto M [REDACTED] aus.

Die "C [REDACTED]" führte daraufhin einen Rechtsstreit gegen die jetzige Klägerin, in dem diese rechtskräftig zur Herausgabe von 5 000 DM verurteilt wurde. An Zinsen mußte die Klägerin weitere 550,25 DM und für Kosten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



2 083,18 DM aufwenden, mithin insgesamt 7 633,43 DM. Der Beklagte, dem die (jetzige) Klägerin nach seiner am 6. April 1959 durchgeführten Vernehmung als Zeuge den Streit verkündet hatte, war dem Verfahren nicht beigetreten.

Nunmehr nahm die Klägerin den Beklagten auf Schadensersatz in Anspruch. Sie erstritt zunächst wegen eines Teilbetrages von 950 DM ein obsiegendes Urteil. Dann ließ sie den Beklagten im Oktober 1960 durch Rechtsanwalt Dr. T. [REDACTED] auffordern, seine Verpflichtung zum Ausgleich des restlichen Schadens in einer notariellen Urkunde anzuerkennen. Der Beklagte antwortete unter dem 11. Oktober 1960, er sei bereit, den Schaden zu ersetzen, sehe aber nicht ein, daß die Klägerin daraus ein Geschäft mache. Er bitte deshalb, die Klägerin dahin zu beeinflussen, daß sie keine Zinsen und Prozeßkosten geltend mache. Ein notarielles Schuldanerkennnis gab der Beklagte nicht ab.

Die Klägerin hat daraufhin im vorliegenden Rechtsstreit die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 6 683,43 DM nebst Zinsen begehrt. Sie hat behauptet, der Beklagte habe sie gemeinsam mit Frau M. [REDACTED] um diesen Betrag in sittenwidriger Weise geschädigt, indem er bei den Kreditverhandlungen mit P. [REDACTED] die Anschlußübergabe des Lastkraftwagens an die "C. [REDACTED]" arglistig verschwiegen habe. Von diesem Sachverhalt habe sie erst durch die Aussage des Beklagten im Vorprozeß Kenntnis erlangt. Der Beklagte habe seine Ersatzpflicht in dem Schreiben vom 11. Oktober 1960 anerkannt.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er hat behauptet, er habe von der Anschlußübereignung an die "C [REDACTED]" nichts gewußt. Zudem sei er im Betriebe M [REDACTED] nur ein einfacher Angestellter gewesen, den keinerlei Offenbarungspflicht habe treffen können. Hilfsweise hat der Beklagte die Verjährung der erhobenen Ansprüche eingewandt.

Das Landgericht hat den Beklagten unter Abweisung der weitergehenden Klage zur Zahlung von 6.133,18 DM nebst 4% Zinsen seit dem 10. August 1959 verurteilt. Seine Berufung hatte keinen Erfolg. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, erstrebt der Beklagte weiterhin die gänzliche Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:  
-----

Die Revision wendet sich allein dagegen, daß die Vorinstanzen einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der unerlaubten Handlung des Beklagten und dem geltend gemachten Schaden angenommen und den Gesichtspunkt des mitwirkenden Selbstverschuldens nicht geprüft, haben, ferner daß sie die Verjährungseinrede nicht haben durchgreifen lassen. Die Rügen sind nicht begründet.

1. Die Klägerin hat die Darlehnsgewährung unstreitig von der Unterzeichnung des Sicherungsübereignungsvertrages abhängig gemacht, der die Erklärung enthielt, daß die Fahrzeuge nicht mit Rechten Dritter belastet

seien. Wäre diese Erklärung gestrichen und die bestehende Vereinbarung mit der "C [REDACTED]" wahrheitsgemäß offenbart worden, so hätte P [REDACTED] den Scheck über 15.000 DM nicht ausgehändigt, sondern der Klägerin zurückgesandt; denn die unbelasteten Fahrzeuge waren unter den gegebenen Verhältnissen die einzig mögliche und unerläßliche Kreditsicherung. Das wird vom Beklagten selbst nicht ernstlich bezweifelt. Hätte sich die Klägerin aber nicht auf das Kreditgeschäft eingelassen, so wäre es auch nicht zur Verwertung der Fahrzeuge und der daran anschließenden, zum Schaden führenden Auseinandersetzung mit der "C [REDACTED]" gekommen.

Zu Unrecht meint demgegenüber die Revision, die Klägerin hätte es bei pflichtgemäßer Überlegung nicht auf einen Rechtsstreit mit der "C [REDACTED]" kommen lassen dürfen, so daß die hierdurch eingetretene, nachteilige Entwicklung dem Beklagten nicht zuzurechnen sei. Der Klägerin wird damit der Sache nach vorgeworfen, daß sie den Lastkraftwagen nach Prüfung des erhobenen Anspruchs nicht der "C [REDACTED]" zur Verwertung überlassen oder wenigstens den Betrag von 5 000 DM widerspruchslos herausgezahlt hat, nachdem der Verkauf durch die Klägerin erfolgt war.

Dieser Vorwurf ist ungerechtfertigt. Er verkennt die Lage, wie sie sich für die Klägerin darstellte, als sie das Schreiben des Anwalts der "C [REDACTED]" vom 25. Juli 1957 erhielt. Aus ihm ergab sich, daß die Kreditnehmerin unredlich gegen beide Gläubiger gehandelt hatte. Wer von ihnen die doppelt verwandte [REDACTED]

Sicherheit tatsächlich erworben hatte, war dagegen durchaus nicht klar. Die Klägerin hatte verständliche Gründe für die Annahme, daß dies gerade nicht die "C [REDACTED]" war. Auffällig war schon, daß die "C [REDACTED]" ihr Recht aus einem bestätigten Brief und einem förmlichen Sicherungsübereignungsvertrag vom selben Tage herleitete. Das legte den Verdacht nahe, daß zumindest der Vertrag zurückdatiert worden war, nachdem die im Brief getroffenen Bestimmungen als rechtlich unzureichend erkannt worden waren. Dieses Mißtrauen wäre durch die Vorlage der Urkunden, auf der die Klägerin nach der Meinung der Revision hätte bestehen sollen, in keiner Weise auszuräumen gewesen. Zudem stand der Lastkraftwagen am 10. Dezember 1955 noch im Eigentum der Discontobank; ob die in dem Vertrag vereinbarte Anschlußsicherung zulässig und wirksam war, vermochte die Klägerin schwerlich zu beurteilen. Für ein besseres Recht der Klägerin sprach, daß ihr - und nicht der "C [REDACTED]" - der Kraftfahrzeugbrief übergeben worden war. Schließlich war der Brief bei der D [REDACTED] mit den Mitteln der Klägerin ausgelöst worden; das konnte bei dieser die Vorstellung erwecken, daß sie nunmehr Inhaberin der Forderung gegen Frau M [REDACTED] nebst der dafür bestellten Sicherheit geworden sei. Wie undurchsichtig die von Beklagten zumindest mitverschuldete Situation in der Tat war, zeigt das Urteil des Landgerichts Hannover, das erst nach einer Beweisaufnahme zugunsten der "C [REDACTED]" zu erkennen vermochte und seine Entscheidung mit ausführlichen Darlegungen begründet hat. Unter diesen Umständen konnte der Klägerin weder angesonnen werden, den Lastkraftwagen

ohne weiteres der "C [REDACTED]" zu überlassen, noch ist ihr ein Vorwurf daraus zu machen, daß sie anschließend gerichtlich mit bindender Wirkung gegen den Beklagten feststellen ließ, wem der Erlös zustand.

Entgegen der Meinung der Revision war es der Klägerin nicht zuzumuten, eine Auskunft bei dem Beklagten oder Frau M [REDACTED] einzuholen und sich dann - ohne Prozeß - danach zu richten. Eine etwa erlangte Erklärung hätte nach der vorgefallenen Täuschung nicht mehr als verlässlich betrachtet werden können. Der Beklagte hat denn auch in der Folgezeit zunächst eine Festlegung vermieden, indem er dem Verfahren vor dem Landgericht Hannover weder auf der einen noch der anderen Seite als Streithelfer beigetreten ist. Später hat er entgegengesetzte Standpunkte eingenommen. Im Vorprozeß ( 3 C 738/59 AG Schönberg) hat er behauptet, die "C [REDACTED]" sei niemals Sicherungseigentümerin geworden. Noch in ersten Rechtszug dieses Prozesses hat er der Klägerin vorgeworfen, sie habe sich gegen die demnach unbegründeten Ansprüche der "C [REDACTED]" nicht hinreichend zur Wehr gesetzt, indem sie gegen das verurteilende Erkenntnis des Landgerichts Hannover keine Berufung eingelegt habe (Schriftsatz vom 30. März 1962). Nunmehr macht der Beklagte geltend, daß er die Klägerin auf eine Anfrage hin von dem besseren Recht der "C [REDACTED]" überzeugt hätte. Wenn es sich bei alledem auch nur um wechselnde Einlassungen im Prozeß handelt, so verdeutlicht es doch, daß von dem Beklagten in seiner selbstgeschaffenen Zwangslage keine zuverlässige Antwort

erwartet werden konnte, und daß die Klägerin ohne die Deckung durch eine gerichtliche Entscheidung in jedem Falle Gefahr gelaufen wäre, einer verfehlten Handlungsweise bezichtigt zu werden.

Die Möglichkeit, daß der Beauftragte P [REDACTED] das bessere Recht der "C [REDACTED]" von vornherein gekannt haben könnte, hat das Berufungsgericht entgegen der Meinung der Revision nicht offen gelassen. Es hat nur nicht festzustellen vermocht, ob P [REDACTED] von der "C [REDACTED]" überhaupt nichts oder aber gesagt worden ist, sie sei mit ihren Rechten zurückgetreten. In jedem Falle, so hat das Berufungsgericht zutreffend geschlossen, sei die Klägerin in dem entscheidenden Punkt getäuscht worden.

Nach alledem hat das Gesamtverhalten des Beklagten den Rechtsstreit zwischen der Klägerin und der "C [REDACTED]" ausgelöst; der dadurch entstandene Schaden einschließlich der Zinsen- und Kostenlast ist dem Beklagten auch im Rechtssinne zuzurechnen. Da die Prozeßführung sachgemäß war, kann in der Verursachung der Kosten weder ein Mitverschulden der Klägerin an der Vergrößerung des Schadens noch ein Verstoß gegen ihre Obliegenheit gefunden werden, sich selbst in vernünftiger Weise vor Nachteilen zu bewahren ( § 254 BGB).

2. Vergeblich wendet sich die Revision auch gegen die Feststellung der Vorinstanzen, daß die Klägerin die zur Anspruchsverfolgung notwendige Kenntnis im Sinne von § 852 Abs. 1 BGB erst am 6. April 1959 -

anlässlich der Beweisaufnahme im Rechtsstreit mit der "C [REDACTED]" - gewonnen hat und daß ihre Schadensersatzforderung deshalb bei Erhebung der vorliegenden Klage noch nicht verjährt war.

Das Wissen der Klägerin, daß an den Verhandlungen ihres Beauftragten P [REDACTED] mit Frau M [REDACTED] auch der Beklagte maßgeblich mitgewirkt hatte, ist entgegen der Meinung der Revision nicht der Kenntnis gleichzusetzen, daß der Beklagte für den Schaden zumindest mitverantwortlich war. Als die Klägerin durch das Schreiben des Rechtsanwalts Dr. H [REDACTED] vom 25. Juli 1957 erstmals erfuhr, daß die "C [REDACTED]" das Sicherungseigentum an dem Lastkraftwagen für sich beanspruchte, mußte sie zwar mit der Möglichkeit rechnen, daß sie von ihrem Vertragspartner hintergangen worden war und daß folglich der anschließend geführte Rechtsstreit zu ihrem Nachteil ausgehen könnte. Vertragspartner der Klägerin war aber allein Frau M [REDACTED]; diese kam daher für etwa zu erhebende vertragliche oder außervertragliche Schadensersatzansprüche zwangsläufig als Gegnerin in Betracht. Ob und inwieweit sich der Beklagte eines unlauteren Vorgehens schuldig gemacht hatte, war dagegen zu diesem Zeitpunkt nicht abzusehen. Es hing entscheidend davon ab, ob der Beklagte Kenntnis von dem Vertrag mit der "C [REDACTED]" hatte, als er mit P [REDACTED] verhandelte. Hierüber konnte die Klägerin allenfalls Vermutungen anstellen, die zu einem Vorgehen gegen den Beklagten nicht ausgereicht hätten. Insbesondere folgte aus der Beteiligung des Beklagten an den Kreditverhandlungen mit der Klägerin nicht, daß er in

gleicher Weise auch in frühere Geschäftsvorfälle Einblick gewonnen hatte. Greifbare Anhaltspunkte ergab erst die Beweisaufnahme vom 6. April 1959, die eben deshalb ausdrücklich auf den kritischen Punkt erstreckt worden ist. An diesem Tag hat Frau M. [REDACTED] als Zeugin ausgesagt, der Beklagte sei bei der Unterzeichnung des Briefes und des Sicherungs-übereignungsvertrages (zugunsten der "C. [REDACTED]") am 10. Dezember 1955 zugegen gewesen, und der Beklagte selbst hat auf Vorhalt schließlich eingeräumt, das sei "durchaus möglich". Erst diese Bekundungen gestatten es, dem Beklagten ernsthaft eine unerlaubte Handlung zur Last zu legen und ihn damit als Schädiger anzusehen. Die Feststellung, daß die Verjährung der vorliegend erhobenen Ansprüche am 6. April 1959 begonnen hat, ist demnach rechtlich zutreffend.

Daß die Frist alsdann bei Klageerhebung noch nicht vollendet war, steht außer Streit. Auf die weitere Rüge der Revision, daß der Beklagte in seinem Schreiben vom 11. Oktober 1960 die Klageansprüche zumindest nicht in vollem Umfang anerkannt und mithin die Verjährung allenfalls teilweise unterbrochen habe, kommt es unter diesen Umständen nicht mehr an.

3. Die Revision des Beklagten mußte hiernach als unbegründet zurückgewiesen werden. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Hanebeck

Dr. Hauß

Heinr. Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens